Stromliefervertrag

zwischen

<Lieferant>
<Straße>
<Ort>

(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

und dem Netzbetreiber

ENERVIE Vernetzt GmbH
Lennestraße 2
58507 Lüdenscheid

(nachfolgend „VNB“ genannt)

über die Belieferung mit elektrischer Energie für die vom VNB im Netzgebiet betriebenen Eigenbedarfslieferstellen für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025

Präambel

Der VNB ist Netzbetreiber im Sinne des § 3 Ziffer 27 EnWG und betreibt in Ihrem Netzgebiet aktuell ca. 265 Eigenbedarfslieferstellen (für Steuerungstechnik, Signalerzeugung und -verarbeitung, Trafolüfter, Motoren von Schaltern, Beleuchtung etc.), also solche Abnahmestellen, die für den Betrieb des Netzes mit elektrischer Energie versorgt werden müssen. Der VNB ist daher kein Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG.

Die für den Eigenbedarf benötigte Energiemenge kauft der VNB bei Stromlieferanten ein. Der VNB schreibt die Belieferung des gesamten benötigten Energiebedarfes in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren aus. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für Stromlieferung der Eigenbedarfslieferstellen“ geregelt. Diese stehen auf der Internetseite des VNB zum Download bereit.

Der Lieferant hat den Zuschlag zu dem von ihm gebotenen Preis erhalten. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen für die Energiebelieferung an den Eigenbedarfslieferstellen zwischen dem Lieferanten und dem VNB für den Lieferzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025.

1. Vertragspflichten

a. Der Lieferant wird auf Basis dieses Vertrages den VNB im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 mit Energie beliefern.

b. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweilige Eigenbedarfslieferstelle bei dem zuständigen Netzbetreiber zur Netznutzung fristgerecht anzumelden.

c. Der VNB ist zum Bezug des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf den VNB über.

2. Abrechnung und Vergütung

a. Der Preis in Euro pro MWh ergibt sich aus der Zuschlagserklärung.

b. Die Vergütung des Lieferanten erfolgt über ein mengenabhängiges Entgelt. Das mengenabhängige Entgelt ergibt sich aus der Multiplikation des Zuschlagpreises mit der gelieferten Energiemenge. Soweit Netznutzungsentgelte vom jeweiligen Netzbetreiber für die Belieferung abgerechnet werden, trägt der VNB diese selbst (Selbstzahler).

c. Beide Vertragspartner bemühen sich den Abrechnungsprozess möglichst einfach zu gestalten. Dazu wird bei der Abrechnung und Rechnungsstellung die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise angestrebt.

Der Lieferant bestimmt für jede SLP-Eigenbedarfslieferstelle einen einzigen Abschlag (fällig zum 30.06.2024 und 30.06.2025), der für das jeweilige Verbrauchsjahr gilt.

Der Abschlag wird dem VNB durch einen Abschlagsplan in Rechnung gestellt. In dem Abschlagsplan wird die Berechnung des gesamten zu zahlenden Abschlags detailliert dargelegt, indem die für jede SLP-Eigenbedarfslieferstelle prognostizierte Energiemenge aufgeführt wird. Nach Ablauf des jeweiligen Verbrauchsjahres wird ein Soll-Ist-Abgleich durchgeführt, um die Differenzmenge aus der Prognose und der tatsächlich bezogenen Energiemenge zu ermitteln. Zum Abschluss erfolgt eine Ausgleichszahlung zwischen dem Lieferanten und dem VNB, die sich aus der Differenzmenge und dem erzielten Zuschlagspreis ergibt.

Für die RLM-Eigenbedarfslieferstellen wird jeweils eine monatliche Abrechnung auf Basis des vom VNB gemeldeten Ist-Verbrauchs durchgeführt. Der Lieferant wird dem VNB monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats eine Rechnung für jede RLM-Lieferstelle zusenden. Die Rechnung enthält die Summe der Energiemenge, die im Abrechnungsmonat an alle RLM-Abnahmestellen geliefert wurde. Zusätzlich wird in der Rechnung auch eine detaillierte Auflistung der Energiemengen aufgeführt, die im Abrechnungsmonat an jede RLM-Abnahmestelle geliefert wurde.

d. Die Rechnung setzt sich zusammen aus der für den abzurechnenden Monat gelieferten Liefermenge je Lieferstelle multipliziert mit dem Zuschlagspreis.

e. Der nach Ziffer 2.d. ermittelte Gesamtbetrag erhöht sich um die Umsatzsteuer (sofern der Lieferant nicht Wiederverkäufer im Sinne des §25a UStG ist) in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Bei Eigenbedarfslieferstellen für das Stromnetz darf die Stromsteuer nicht berechnet werden. Der VNB ist Versorger im Sinne des Stromsteuergesetz (StromStG) und ist daher berechtigt, Strom ohne Stromsteuer zu beziehen (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 StromStG)[1]. Der Gesamtbetrag erhöht sich darüber hinaus um eventuell anfallende EEG-Umlagen.

f. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.

g. Der VNB wird den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung zu benennende Bankkonto des Lieferanten überweisen.

3. Lieferausfall

a. Soweit der Lieferant die Energie ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß liefert und eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch den VNB verschuldet ist, ist die Nichtlieferung vom Lieferanten an den VNB binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen.

b. Der Lieferant hat im Falle einer nicht erbrachten Leistung nach Ziffer 3.a. zudem eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Kosten für die Alternativbeschaffung zu tragen.

---

[1] Eine Kopie des Erlaubnisscheins für Versorger im Sinne des StromStG wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

4. Haftung

Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Höhere Gewalt und Ähnliches

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt, Krieg, Terror, Naturgewalten, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Beschaffung bzw. der Abnahme der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können die Parteien voneinander keine Entschädigung beanspruchen. Die Parteien werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen können.

6. Laufzeit und Kündigung

a. Der Stromliefervertrag kommt mit Zuschlagserteilung durch den VNB zustande.

b. Der Stromliefervertrag endet mit Abschluss der Energielieferung am 31.12.2025 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Lieferant ist verpflichtet die Lieferstellen zum Lieferende beim jeweiligen Netzbetreiber abzumelden.

c. Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

d. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Mitteilungs- und Informationspflichten

a. Der Lieferant hat den VNB unverzüglich darüber zu informieren, wenn er seine vertragliche Lieferpflicht nicht wie geschuldet erbringen kann.

b. Der Lieferant wird dem VNB über jede wesentliche Verschlechterung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich unterrichten.

c. Der Lieferant und der VNB benennen schriftlich ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihre Ansprechpartner zu ändern. Änderungen werden der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt.

d. Vor Lieferbeginn meldet der Lieferant fristgerecht die betreffenden Abnahmestellen beim jeweiligen Netzbetreiber zur Netznutzung an. Zum Lieferende meldet der Lieferant fristgerecht die Abnahmestellen beim betreffenden Netzbetreiber ab.

8. Datenaustausch

a. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

b. Die Parteien sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

c. Der VNB ist berechtigt, Daten an Behörden oder Gerichte im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen oder regulatorischen Notwendigkeiten weiterzugeben. Insbesondere ist der VNB berechtigt, Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies von der Bundesnetzagentur beansprucht werden kann.

9. Vertragsanpassung

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der VNB ist ebenso berechtigt, die Anpassung des Vertrages in Fällen zu verlangen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen trifft oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

10. Rechtsnachfolge

a. Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

b. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

c. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht gelten statt der Ziffer 10.a. bis 10.b. die gesetzlichen Bestimmungen

d. Die Ziffer 10.a. bis 10.c. gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolge.

11. Gerichtsstand

Soweit der Lieferant und/oder der Bieter ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des VNB als Gerichtsstand.

12. Salvatorische Klausel

a. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

b. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

c. Ziffer 12.a. und 12.b. gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

_____, den _____ Lüdenscheid, den _____

<Lieferant> ENERVIE Vernetzt GmbH